

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für

- **Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Solarpark Winterzhofen“**
- **Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Winterzhofen“**

Der Stadtrat der Stadt Berching hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Winterzhofen“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen. Die Beschlüsse wurden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mitgeteilt.

Beide Verfahren werden gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarpark Winterzhofen“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 26.07.2022 lagen vom 09.09.2022 bis 10.10.2022 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im gleichen Zeitraum gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

In der Sitzung am 16.05.2023 wurde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger im Stadtrat abgewogen und die Entwürfe zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Winterzhofen“, sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich beschlossen und für die öffentliche Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich liegt etwa 650 m nordwestlich des Ortsteils Winterzhofen und ca. 700 m südwestlich des Ortsteils Ernersdorf und östlich der Stadt Berching. Das Gebiet umfasst die Flurstücke mit den Flurnummern 66 und 67, Gmkg. Winterzhofen und 178, Gmkg. Ernersdorf. Der Geltungsbereich mit den beiden Teilflächen umfasst insgesamt 6,2 ha.

Im o. g. Geltungsbereich soll ein Sondergebiet ausgewiesen werden. Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).

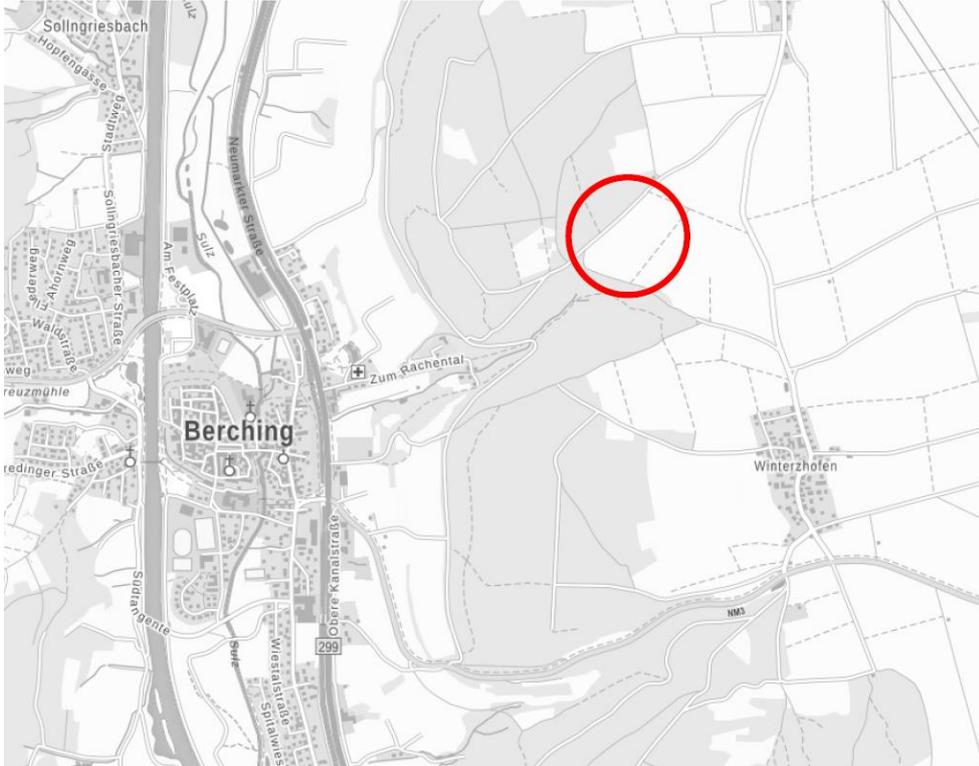


Abb. Lage des Vorhabens (ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan enthält interne Ausgleichsflächen.

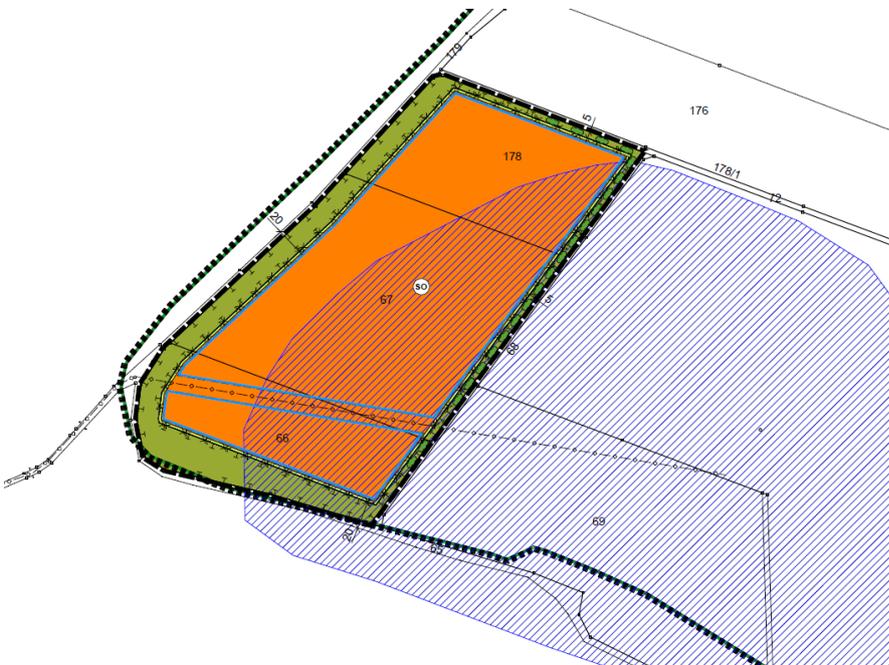


Abb. Geltungsbereich des Vorhabens (Ausschnitt BP ohne Maßstab)

Ferner ist für den Artenschutz auch eine externe CEF-Flächen erforderlich, (Fl.Nr. 148 Gmk. Winterhofen).

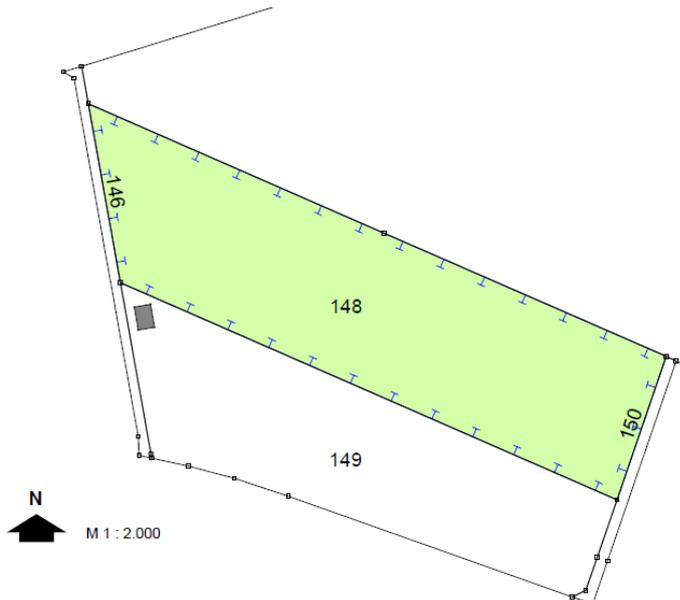


Abb. externe Ausgleichsfläche Fl.Nr. 148 Gmk. Winterzhofen (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen. Im bestehenden Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Es erfolgt für die Entwürfe zur Änderung des Flächennutzungsplans, sowie für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Winterzhofen“ jeweils in den Fassungen vom 16.05.2023 bestehend aus Planblatt und Begründung und weiteren Anlagen, die vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 16.05.2023 gebilligt und zur Auslegung bestimmt wurden, die öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB i. V.m. § 3 Planungsicherstellungsgesetz (Plan-SiG):

von Dienstag, **11.07.2023** bis einschließlich Freitag, **18.08.2023**.

Zusätzlich können die Unterlagen im Rathaus der Stadt Berching, Rathaus Berching, Pettenkoferplatz 12, Zimmer-Nr. 21 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

Montag-Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 – 18:00 Uhr

Die Unterlagen können unter auch auf der Internetseite der Stadt <http://www.berching.de/bekanntmachung/> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Winterzhofen“ sowie über die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Berching deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Zeitgleich werden nach § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, über die öffentliche Auslegung unterrichtet und zur Äußerung bzw. Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Berichte und Gutachten

- Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Solarpark Winterzhofen“ in der Fassung vom 16.05.2023, Kapitel B der Begründung (Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft/ Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Fläche sowie weitere umweltbezogenen Belange)
- Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben – und Erschließungsplan „Solarpark Winterzhofen“ in der Fassung vom 16.05.2023 , Kapitel B der Begründung (Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft/ Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Fläche sowie weitere umweltbezogenen Belange)
- Genista (2023) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) einer Freiflächen - PV - Anlage bei Winterzhofen / Berching, Landkreis Neumarkt

Umweltbelange aus Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

- Schutzgut Mensch:
Mögliche Blendwirkung
- Schutzgut Boden:
Boden für Landwirtschaft, günstige Produktionsbedingungen, Erhalt Bodenfunktionen, Schutz vor Zinkeintrag
- Schutzgut Wasser:
Umgang mit Niederschlagswasser
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
Besonderes Artenschutzrecht Ausgleichsflächen und Kompensation
- Schutzgut Landschaft:
Maßnahmen zur Eingrünung der Anlagenflächen, Lage im Naturpark jedoch außerhalb der Schutzzone
- Schutzgut Fläche:
Flächenverbrauch
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:
Standorteignung, Alternativenprüfung; Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche für landwirtschaftliche Betriebe, Rückbauverpflichtung, Erhaltung Dränagen, Nutzung landwirtschaftliche Wege, Zufahrten, Brandschutz, Bodendenkmal, Baumfallbereich

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informations-pflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur Flächennutzungsplan:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Berching, 12.06.2023

Meissner
Zweiter Bürgermeister